

T A R I F B L A T T
- Großkunden (AW >200 kW) -
- gültig ab 1. Januar 2024 -

1 PREISE

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis ist das von der abgenommenen Wärmemenge unabhängige Entgelt für die an der Übergabestelle vom FVU bereitgestellte Leistung.

Der Jahresgrundpreis beträgt je kW/Jahr 36,00 €

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für die effektiv gelieferte Wärmemenge.

Er beträgt je kWh bezogene Wärme 0,05800 €

1.3 Messpreis

Er beträgt jährlich für einen Wärmemengenzähler 203,79 €

1.4 Emissionspreis

Er wird jährlich auf Basis der tatsächlichen Emissionen/Emissionskosten ermittelt und in Rechnung gestellt.

Die vorstehend genannten Preise sind Netto-Preise. Hinzu kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz.

2 PREISÄNDERUNGEN

Die unter 1 genannten Preise ändern sich im Falle einer Änderung der nachstehen-

den Kostenfaktoren gemäß den folgenden Revisionsformeln:

2.1 Grundpreis

$$GP = GP_0 \left(0,30 + 0,40 \frac{DK_0}{DK_{00}} + 0,30 \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}} \right)$$

2.2 Arbeitspreis

$$AP = AP_0 \left(0,30 + 0,50 * \frac{EG_{05}}{EG_{050}} + 0,20 * \frac{LH_{03}}{LH_{030}} \right)$$

2.3 Messpreis

$$MP = MP_0 * \frac{GWE_{01}}{GWE_{010}}$$

Hierbei bedeuten:

GP = neuer Grundpreis

GP₀ = der unter Ziffer 1.1 genannte Grundpreis (= Basispreis)

AP = neuer Arbeitspreis

AP₀ = der unter Ziffer 1.2 genannte Arbeitspreis (= Basispreis)

MP = neuer Messpreis

MP₀ = der unter Ziffer 1.3 genannte Messpreis (= Basispreis)

GWE₀₁ = neue durchschnittliche tarifliche Basisvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 lt. Tarifvertrag für die Arbeitnehmer der Tarifgruppe STEAG im Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e. V. im Abrechnungszeitraum

GWE₀₁₀ = tarifliche Anfangsvergütung in der Vergütungsgruppe B 2 (siehe GWE₀₁), Basiswert = 20,46 €/h bei 165 h/Monat; Mittelwert Januar – Dezember 2021

DK₀ = Neuer durchschnittlicher Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank
www-genesis.destatis.de/genesis/online
Code 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte
Deutschland, Monate
Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen),
Gewerbliche Produkte, GP09-2530 Dampfkessel (-erzeuger),
Kernreaktoren, Teile
der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember -
November

DK₀₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Dampfkessel (siehe DK₀)
Stand Dezember 2020 – November 2021 = 114,7 (Basis 2015 = 100)

EG₀₅ = neuer durchschnittlicher Index zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank www-genesis.destatis.de/genesis/online
Code 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte :
Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/
Sonderpositionen), Code GP09-352227 Erdgas, bei Abgabe an
Wiederverkäufer, der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen
Monate Dezember - November

EG₀₅₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Erdgas (siehe EG₀₅), Basiswert = 93,9 (Basis 2015 = 100), Mittelwert Dezember 2020 - November 2021

LH₀₃ = neuer durchschnittlicher Verbraucherpreisindex zum Zeitpunkt der Preisneuberechnung, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, in der GENESIS-Onlinedatenbank
www-genesis.destatis.de/genesis/online
Code 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums (COICOP 2-/3-/4-/5-/10-Steller/ Sonderpositionen), Verwendungszwecke d. Individualkonsums, Sonderpositionen, Position CC13-77
Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) der dem Abrechnungszeitpunkt vorangegangenen Monate Dezember - November

LH₀₃₀ = Verbraucherpreisindex für Deutschland, Wärmepreisindex, Fernwärme einschließlich Umlage (siehe LH₀₃),
Basiswert = 96,2 (Basis 2020 = 100), Mittelwert Dezember 2020 – November 2021

EP = Neuer Emissionspreis Wärme in ct/kWh im Abrechnungszeitraum

Die Ermittlung des Emissionspreises erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes. Dabei werden die tatsächlich angefallenen Gesamt-Emissionskosten der Fernwärmeversorgung Mayen durch die Gesamtwärmemenge gelieferte Fernwärme an Kunden im Abrechnungszeitraum dividiert.

Die Neuberechnung der Preise anhand der vorstehenden Preisänderungsformeln erfolgt für jeden Abrechnungszeitraum innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Für die an Indizes gebundenen Preisbestandteile gilt das arithmetische Mittel der Monate Dezember des Vorjahres bis November des Abrechnungsjahres. Für die an Lohn gebundenen Preisbestandteile kommt das arithmetische Mittel des Abrechnungsjahres zur Anwendung.

Werden die zugrunde liegenden Indizes zukünftig nicht oder nicht mehr in gleicher Weise ermittelt oder veröffentlicht, so ist das FVU berechtigt, der Preisänderung neue, den ursprünglichen Indizes möglichst gleichkommende Indizes zugrunde zu legen.

3 WÄRMEMESSUNG

Die Messung der abgenommenen Wärmemenge erfolgt in der Übergabestation des Kunden durch einen dort installierten Wärmemengenzähler.

Das FVU ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden eine Einschätzung des Wärmeverbrauches vorzunehmen für den Fall, dass der Wärmemengenzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

4 RECHNUNGSLEGUNG UND BEZAHLUNG

Die Rechnungslegung erfolgt für den Abrechnungszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) innerhalb des darauffolgenden Abrechnungszeitraumes.

Während des Abrechnungszeitraumes hat der Kunde bis zum 10. eines jeden Kalendermonats an das FVU eine Abschlagszahlung in Höhe von 1/11 der von dem FVU zu ermittelnden voraussichtlichen Jahreskosten zu entrichten. Die Abschlagsbeträge können von dem FVU im Laufe des Abrechnungszeitraumes geändert werden.

Eine sich aus der Endabrechnung ergebende Restforderung wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, so wird für jede schriftliche Mahnung eine Pauschale von zur Zeit 2,56 € einschließlich Mehrwertsteuer berechnet.

5 ÄNDERUNG DES MESS- UND ABRECHNUNGSSYSTEMS

Die in Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen über die Wärmemessung sowie die in Ziffer 4 enthaltenen Bestimmungen über Rechnungslegung und Bezahlung können vom FVU durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.